



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Landesbehindertenbeirat Brandenburg c/o Store Anything,
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Referat 21 Grundsatzfragen der Sozialpolitik, Sozialhilfe
z.H. Frau Heike Mantey-Ellinghaus
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Per E-Mail

Potsdam, 23.02.2024

Novellierung des Landespflegegeldgesetzes (LPfGG) und des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG)

Schreiben vom 24.01.2024 und 25.01.2024

Sehr geehrte Frau Mantey-Ellinghaus,

der Landesbehindertenbeirat (LBB) Brandenburg bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterbreiten nachfolgende Änderungsvorschläge für die Novellierung des Landespflegegeldgesetzes und des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes:

Zum Landesteilhabegeldgesetz (LTeilhGG)

Vorbemerkung

Die im Gesetzentwurf mehrfach genannten „stationären Einrichtungen“ bestehen seit dem grundlegenden Systemwechsel in Folge der Novellierung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) seit dem 01.01.2020 nicht mehr. Seither werden diese als „besondere Wohnformen“ oder „gemeinschaftliche Wohnformen“ bezeichnet. Der LBB regt deshalb an, diese Änderungen auch im LTeilhGG an den entsprechenden Stellen einzupflegen.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

Für die Verwirklichung der gleichberechtigten sozialen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen ist die Aufnahme der taubblinden Menschen in das Landesteilhabegeldgesetz unabdingbar. Taubblindheit ist nicht nur die Summe aus Blindheit und Gehörlosigkeit, sondern bedeutet wegen des gleichzeitigen Verlustes beider Hauptsinne eine potenzierte Beeinträchtigung, mit der eine verminderte Ausgleichsmöglichkeit verbunden sein kann. Dadurch ergeben sich spezielle Unterstützungsbedarfe bei der sozialen Teilhabe. Der LBB verweist auf entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern. Dahinter darf Brandenburg nicht zurückbleiben. Besonders deutlich wird die drohende und nicht akzeptable Benachteiligung von taubblinden Menschen in Brandenburg im Vergleich mit dem Nachbarbundesland Berlin. Dort besteht bereits die geforderte Differenzierung, der zufolge Betroffene 764 Euro mehr im Monat erhalten (siehe beigefügte Stellungnahme der stellvertretenden Vorsitzenden des LBB H. Weber). Abgesehen davon ist die Zahl der betroffenen Menschen mit 33 (Stand 2022) im Land Brandenburg derart gering, dass die Aufnahme dieser Personengruppe in das LTeilhGG den Landeshaushalt nicht unverträglich belasten würde (selbst wenn dies überhaupt ein Argument sein kann), zumal die Aufwendungen für das Landespflegegeld seit mehreren Jahren rückläufig sind.

§ 2 Absatz 3 Anspruchsberechtigte Personen

Personen, die im Laufe ihres Lebens eine Taubheit oder Schwerhörigkeit erworben haben, weisen häufig eine funktionale Taubheit von weniger als einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 auf (siehe dort vorliegende Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege). Sie werden im Gesetz nicht berücksichtigt, obwohl faktisch dieselben Unterstützungsbedarfe für die soziale Teilhabe bestehen. Das ist nicht nachvollziehbar. Deshalb plädiert der LBB für eine Änderung des Absatzes 3 Satz 2 und schließt sich dem Vorschlag der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege an, für den anspruchsberechtigten Personenkreis einen GdB von 90 ausreichen zu lassen.

§ 3 Absatz 1 Höhe des Teilhabegeldes

Das Teilhabegeld soll Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Der LBB begrüßt die Erhöhung des Pflegegeldes, jetzt Teilhabegeldes, hält es jedoch noch immer für zu gering. Wegen der permanent steigenden Kosten in allen Bereichen des täglichen Lebens ermöglicht der genannte Betrag keine umfängliche gleichberechtigte Teilhabe. Auch hier stützt sich der LBB auf den Vergleich mit den Regelungen anderer Bundesländer. In allen Bundesländern, außer in Schleswig-Holstein, erhalten Leistungsberechtigte ein höheres Teilhabegeld, wobei es allerdings starke Unterschiede gibt (siehe dort vorliegende Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenverbandes - BSVB). Diese Ungleichheit gilt es zu beseitigen, nicht zuletzt, um dem Anspruch auf Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland Genüge zu tun. Der LBB fordert daher

eine Erhöhung des Teilhabegeldes unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten der sozialen Teilhabe. Zu begrüßen wäre dabei eine jährliche Dynamisierung der Leistungen anhand des Verbraucherpreisindex (siehe Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege).

§ 3 Absatz 3 Höhe des Teilhabegeldes

Die Einführung eines Teilhabegeldgesetzes im Land Brandenburg soll eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Dieser Anspruch sollte nach Ansicht des LBB allen leistungsberechtigten Personen im vollen Umfang zur Verfügung stehen, unabhängig von der individuellen Wohnform. Eine Absenkung des Teilhabegeldes für in besonderen Wohnformen lebende Menschen (höchstens 50 %) ist daher nicht angemessen (siehe Stellungnahme der stellvertretenden LBB-Vorsitzenden). Auch diese Personengruppe hat einen Anspruch auf soziale Teilhabe und soll selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Inwieweit der Nachteilsausgleich teilweise durch die spezifischen Einrichtungen gedeckt sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Folglich widerspricht die vorgesehene Vorschrift dem erklärten Hauptziel des LTeilhGG.

§ 5 Anrechnung gleichartiger Leistungen

Der LBB kritisiert die Anrechnung von Pflegesachleistungen auf das geplante Teilhabegeld und fordert, von einer solchen gesetzlichen Regelung abzusehen. Pflegesachleistungen erfassen nachweislich Unterstützungsbedarfe, die zur Grundsicherung des individuellen Lebens benötigt werden, wie bspw. die körperbezogene Pflege oder pflegerische Betreuung. Im Gegensatz dazu soll das Teilhabegeld darüberhinausgehende Bereiche des kulturellen, politischen, beruflichen und sozialen Lebens ermöglichen (siehe Stellungnahme der stellvertretenden LBB-Vorsitzenden). Pflegesachleistungen sind existenzsichernd; Teilhabe am sozialen Leben findet auf einer anderen Ebene statt. Pflegesachleistungen und Leistungen zur Teilhabe sind **keine** gleichartigen Leistungen.

Zum Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG)

§ 13 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Das BbgBGG befindet sich bekanntlich derzeit in der Evaluation, die eine im Koalitionsvertrag vereinbart gewesene Novellierung des Gesetzes vorbereitet. Der LBB spricht sich dafür aus, das Ergebnis der Evaluation abzuwarten und das Für und Wider einer Änderung von § 13 im Rahmen der Novellierung abzuwägen. Wir halten es für unglücklich, jetzt eine einzige Vorschrift des BbgBGG vor der bevorstehenden umfassenden Reformierung des Gesetzes zu ändern. Die ad hoc geplante punktuelle

Änderung des BbgBGG wird mit der nachteiligen zehnmonatigen Vakanz der Funktion der/des Landesbehindertenbeauftragten nach der letzten Landtagswahl begründet. Abgesehen davon, dass dieser Grund lediglich für einen Zeitraum von fünf Monaten zugetroffen haben dürfte, sind längere Vakanz aus den verschiedensten Gründen stets zu gewärtigen und müssten bei einer Änderung von § 13 sinnvollerweise ebenfalls berücksichtigt werden. Die Sorge, dass im Falle einer länger dauernden Vakanz in dieser Funktion die Belange der Menschen mit Behinderungen nicht kontinuierlich und damit nicht ausreichend überregional vertreten wären, teilt der LBB im Übrigen nicht. Die Interessen dieser vulnerablen und besonders unterstützungsbedürftigen Gruppe werden vielseitig vertreten durch Organisationen, Verbände, nicht zuletzt durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Beauftragten sowie durch den LBB.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Paulat'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Monika Paulat
Vorsitzende

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes“ Stand 25.01.2024

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. begrüßt das Vorhaben der Landesregierung den Nachteilsausgleich für Menschen mit spezifischen Behinderungen beizubehalten und finanziell zu verbessern. Auch ist das Ansinnen den mit der UNBRK postulierten Paradigmenwechsel landesrechtlich umzusetzen nicht nur begrüßenswert, sondern vor dem Hintergrund der „Abschließenden Bemerkungen des UN- Ausschusses der Rechte der Menschen mit Behinderungen zum 2. und 3. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“ dringend erforderlich. Immanent ist dabei der Wechsel von einer versorgenden Leistung zu einer unterstützenden Leistung im Sinne eines Nachteilsausgleichs zur Unterstützung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dem entsprechend muss dann nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich aus einem Landespflegegeld ein Landesteilhabegeld werden. Bedauerlich bleibt, dass es nach wie vor kein einheitliches Bundesteilhabegeld gibt, worauf das Land Brandenburg allerdings nur bedingt Einfluss hat. Aus dieser bundesweiten Fülle der Regelungen entstehen aber Verwerfungen, die auch der hiesige Referentenentwurf nicht ausgleicht. Noch immer sind die vom zukünftigen Landesteilhabegeld erfassten Menschen in Brandenburg ihren unmittelbaren Nachbarn z.B. in Berlin nicht gleichgestellt. Dazu im Einzelnen:

ZU Art. 1, § 3 b)

Die Höhe des Teilhabegeldes für blinde Menschen liegt noch immer unter dem Satz in Berlin. Für Taubblinde oder höhrsehbehinderte Menschen soll es anders als im benachbarten Bundesland keinen erhöhten Satz geben, da das Geld im Haushalt fehle. Der im Flächenland Brandenburg lebende Mensch erhält dann 764,00 € weniger als ein Mensch mit vergleichbarer Beeinträchtigung im Nachbarbundesland Berlin. Gerade diese Menschen haben aber einen erhöhten Unterstützungsbedarf in Hinblick auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Darüber hinaus beläuft sich die geschätzte Zahl der taubblinden Menschen bundesweit auf gerade einmal auf ca. 100 000 Menschen¹. Es erstaunt doch sehr, dass dann im Brandenburger Haushalt und insbesondere vor dem selbstgesetzten Ziel des Nachteilsausgleichs im Sinne von sozialer Teilhabe kein Geld zu finden sein soll.

ZU Art. 1, § 3 d)

Prinzipiell ist die Aufhebung des Ausschlusses eines Teilhabegeldes für in Einrichtungen und in besonderen Wohnformen lebenden Menschen folgerichtig und begrüßenswert. Nicht erklärlich ist jedoch die bis zu 50% Kürzung des Teilhabegeldes. Denn es geht nach der eigenen Zielsetzung des Regierungsentwurfes um die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dieses Bedürfnis der Selbstbestimmung besteht aber unabhängig von der Wohnform. Und es ist nicht nachvollziehbar, warum Entgelte, die vom Leistungsträger an den Leistungserbringer

¹ <https://oberlin-lebenswelten.de/informationen/schwerpunkte/taubblindheit>

gezahlt werden, unmittelbar beim Leistungsberechtigten zu einer Kürzung des Teilhabegeldes von bis zu 50% führen können, und zwar unabhängig davon, ob der Leistungsberechtigte tatsächlich selbstbestimmt teilhaben kann oder auch nicht.

ZU Art. 1, § 5 b)

Die teilweise Anrechnung von Pflegesachleistungen im Sinne von des SGB XI wird abgelehnt, da dies nach dem eigenen Vorbringen im Referentenentwurf systemwidrig ist. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne einer sozialen Teilhabe erfasst ua. politisches, kulturelles, ehrenamtliches, aber auch berufliches Leben. Die in den Pflegesachleistungen erfassten Unterstützungsbedarfe beziehe sich aber gerade nicht auf diese Bereiche, sondern umfassen die mobilitätsbezogene, selbstversorgerische und kommunikative Unterstützungsleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz. Sie setzen im Vorfeld an und sind u.U. Voraussetzung, damit z.B. der blinde Mensch überhaupt in die Lage versetzt wird selbstbestimmt über die soziale Teilhabe entscheiden zu können. Vor diesem Hintergrund können neben Pflegsachleistungen oder Hilfe zur Pflege Teilhabeleistungen im Sinne des SGB IX gewährt werden, da sie andere Zielsetzungen haben. Dementsprechend zielt das Teilhabegeld auch in keiner Weise auf einen Nachteilsausgleich bei der Grundversorgung ab, sondern widmet sich der Unterstützung am Leben in der Gemeinschaft.

ZU Art. 2 BbgBGG

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. begrüßt die Schaffung einer Interimsregelung für den Fall eines potenziellen Regierungswechsels. Es ist gut und richtig die Interessen der Menschen mit Behinderungen in Brandenburg auch in der Zeit einer Regierungsneubildung vertreten zu wissen. Da aber die beauftragte Person von der/dem zuständigen Minister*in berufen wird und diesen/diese berät, sollte die Amtsperiode auch der beauftragten Person nicht ggf. entgegen der Mehrheitsverhältnisse im Land unbegrenzt ausgedehnt werden. Eine Befristung zur Führung der Geschäfte für maximal weitere fünf Monate ab Konstituierung des Landtages sollte genügen. Dann kann unter Berücksichtigung der landesverfassungsrechtlichen Fristen des Art. 83 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg der/die Ministerpräsident*in gewählt werden. Und dieser/diese kann zusammen mit den von ihm/ihr zu benennenden Minister*innen die Amtsgeschäfte aufnehmen, bevor eine neue beauftragte Person bestimmt werden muss. Eine solche Lösung trägt dem Wunsch nach Kontinuität und dem Wunsch nach abgeleiteter demokratischer Legitimation Rechnung.